



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

WEISUNGEN

VERSORGUNGS- UND VERPFLEGUNGSEINRICHTUNGEN AUF RASTPLÄTZEN

*Ausgabe 2021 V3.00
ASTRA 71001*

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Baumgartner Tosca (ASTRA DG-RDL)
Freitag Dominic (ASTRA DG-RDL)
Sutter René (ASTRA DG-RDL)

Übersetzung (Originalversion in Deutsch)
Sprachdienste ASTRA (französische Übersetzung)

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch herunter geladen werden.

© ASTRA 2021

Abdruck - ausser für kommerzielle Nutzung - unter Angabe der Quelle gestattet.

Vorwort

Rastplätze bilden gemäss Art. 2 lit. e NSV einen Bestandteil der Nationalstrassen. Auf diesen können nach Art. 7a NSG Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen betrieben werden. Für den Betrieb bedarf es einer Bewilligung des ASTRA, Art. 7 Abs. 1 NSV. Die mit der Bewilligung einhergehende Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse ist gemäss Art. 29 Abs. 2 NSV entgeltpflichtig.

Die ASTRA-Weisung 71001 'Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen auf Rastplätzen' regelt das Verfahren und die zu beachtenden Anforderungen bei der Erteilung der Bewilligung.

Damit wird eine einheitliche Praxis gewährleistet.

Mit der vorliegenden ASTRA-Weisung 71001 'Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen auf Rastplätzen' (Ausgabe 2021, V3.00) wird die bestehende Weisung ASTRA 71001 'Versorgungs- und Verpflegungsmöglichkeiten auf Rastplätzen' (Ausgabe 2014 V2.02) u.a. an die zum 01. Januar 2018 geänderte Nationalstrassenverordnung (NSV) angepasst, der Begriff der Fahrnisbaute iSv Art. 7 Abs. 5 NSV präzisiert und die Rechnungsstellung vereinfacht. Neben redaktionellen Änderungen entspricht nun neu auch der Weisungstitel dem Gesetzeswortlaut (Art. 7a Abs.1 NSG).

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor

Inhaltsverzeichnis

	Impressum	2
	Vorwort	3
1	Einleitung	7
1.1	Geltungsbereich	7
1.2	Rechtsgrundlagen	7
1.3	Inkrafttreten und Änderungen	7
2	Allgemeine Anforderungen	8
2.1	Grundsatz.....	8
2.2	Grösse der Verpflegungseinrichtung und des Standplatzes.....	8
2.3	Anzahl Standplätze pro Rastplatz.....	8
2.4	Standplätze	8
2.5	Verkehrssicherheit	8
3	Anforderungen an die Verpflegungseinrichtungen	9
3.1	Grundsatz.....	9
3.2	An- und Wegfahrt	9
4	Warensortiment	10
5	Betriebszeiten	11
6	Erschliessung	12
7	Reinigung	13
8	Signalisation und Werbung	14
9	Verfahren	15
9.1	Gesuch	15
9.2	Kantonale, kommunale Bewilligungen	15
9.3	Anhörung Kanton	15
9.4	Zuständigkeit	15
9.5	Dauer der Bewilligung	15
9.6	Verzicht und Widerruf der Bewilligung (ordentlich und ausserordentlich)	16
9.7	Gebühren, Nutzungsentgelt	16
10	Inhalt der Bewilligung nach Art. 29 NSV	17
11	Übergangsbestimmungen	18
	Anhänge	19
	Literaturverzeichnis	21
	Auflistung der Änderungen	23

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für Versorgungs-, Verkaufs- und Verpflegungseinrichtungen (nachfolgend Verpflegungseinrichtungen genannt) sowie Verpflegungsautomaten auf Rastplätzen entlang der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse (Art. 2 und Art. 3 NSG [1]) sowie sinngemäss für Nationalstrassen dritter Klasse.

Für Gesuche um tageweise Bewilligungen kann von diesen Weisungen abgewichen werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

1. Art. 6 und 7a, Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) [1]
2. Art. 2 lit. e, 7, 29 und 54, Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) [2]
3. Art. 98 Abs. 3, lit. c, Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) [3]
4. Art. 4 Abs.1 lit. a, Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen vom 07. November 2007 (GebV-ASTRA; SR 172.047.40) [4]

1.3 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegenden Weisungen treten am 01.01.2021 in Kraft. Die „Auflistung der Änderungen“ ist auf Seite 23 zu finden.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Grundsatz

Verpflegungseinrichtungen sind nur auf Rastplätzen erlaubt, die von ihrer Grösse, ihrer Gestaltung und ihren Verkehrsbeziehungen dazu geeignet sind. Die Standplätze sind nur auf einem verfestigten Boden zulässig (z.B. Belag oder Rasengittersteine).

Auf einem für eine Verpflegungseinrichtung ungeeigneten Rastplatz kann ein Verpflegungsautomat bewilligt werden.

2.2 Grösse der Verpflegungseinrichtung und des Standplatzes

Eine Verpflegungseinrichtung, (inkl. Zugehör, wie namentlich Tische, Stühle und Schirme) darf insgesamt eine Fläche von höchstens 40 m² beanspruchen. Der Anbau eines Vorzeltes - vorzugsweise fest mit dem Imbissstand verbunden - mit einer Grundfläche von maximal 20 m² ist erlaubt, wobei die bewilligte Gesamtfläche von 40 m² nicht überschritten werden darf. Es dürfen hierzu jedoch keine Podeste oder dergleichen im Innern der Zelte erstellt werden.

2.3 Anzahl Standplätze pro Rastplatz

Pro Rastplatz kann entweder nur ein Standplatz für eine Verpflegungseinrichtung oder ein Verpflegungsautomat bewilligt werden.

2.4 Standplätze

Die Standplätze sind nach Möglichkeit in der Nähe der bestehenden Gebäude (WC) anzuordnen und werden vom Bundesamt für Strassen ASTRA unter Mitwirkung der Gebietseinheit zugewiesen. Die Standplätze können auf dem Boden gekennzeichnet werden.

Es dürfen keine markierten Parkfelder oder Fahrbahnbestandteile beansprucht werden.

2.5 Verkehrssicherheit

Die Standplätze für die Verpflegungseinrichtungen und Verpflegungsautomaten müssen so gewählt werden, dass die Verkehrssicherheit auf dem Rastplatz nicht beeinträchtigt wird.

Die Verpflegungseinrichtungen sind so auszurichten, dass Fussgänger und Fahrzeuge sich nicht unmittelbar kreuzen, keine Staugefahr entstehen und der Verkehrsfluss nicht behindert werden kann.

Der Zugang zur Verkaufstheke soll sich nach Möglichkeit auf der dem Verkehr abgewandten Seite befinden.

3 Anforderungen an die Verpflegungseinrichtungen

3.1 Grundsatz

Es sind nur Fahrnisbauten zugelassen, d.h. mobile Verpflegungseinrichtungen (z.B. Container, Marktstände oder registrierte und immatrikulierte Verkaufswagen/-anhänger), die nicht fest mit dem Boden verbunden sind (Art. 7 Abs. 5 NSV [2]). Die Verpflegungseinrichtungen müssen jederzeit innert 48 Stunden vom Rastplatz entfernt werden können.

Nach Erteilung der Bewilligung sind bauliche Anpassungen an den mobilen Verpflegungseinrichtungen (in Form von Vorbauten, wie z. B. holzartige Einrichtungen) nur mit schriftlicher Genehmigung des ASTRA zulässig. Die Gebietseinheiten nehmen die Kontrollfunktion vor Ort für das ASTRA wahr. Bei Widerhandlungen erstattet die Gebietseinheit dem ASTRA Meldung.

3.2 An- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt zum bzw. vom Standplatz der mobilen Verpflegungseinrichtung hat über die Nationalstrasse zu erfolgen.

4 Warensortiment

Das Warenangebot hat den Bedürfnissen der Strassenbenützer zu entsprechen (Art. 7 Abs. 4 NSV [2]).

Gestattet sind Lebensmittel zum sofortigen Verzehr sowie Tabakwaren.

Spezialgeschäfte (z. B. Uhren, Kleider, Bücher, Sportartikel, Kleider- oder Schuhreinigungen, Massageangebote) sind nicht gestattet. Ausnahmen zu dieser Bestimmung können durch das ASTRA bewilligt werden.

Ausschank und Verkauf von Alkohol bzw. alkoholhaltigen Produkten ist verboten (Art. 7 Abs. 4 NSV [2]).

5 Betriebszeiten

Die Verpflegungseinrichtungen dürfen vorbehaltlich strengerer kantonaler Auflagen und Bestimmungen täglich längstens von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden. Die Betriebszeiten von Verkaufsautomaten werden nicht eingeschränkt.

Es besteht keine Verpflichtung, die Verpflegungseinrichtungen während den genannten Betriebszeiten ständig offen zu halten.

6 Erschliessung

Die genügende Erschliessung des Standplatzes (z.B. Strom und Wasser) ist Sache des Gesuchstellers. Soll die Verpflegungseinrichtung oder der Verpflegungsautomat über die Infrastruktur der Nationalstrasse erschlossen werden, so hat der Gesuchsteller vor Erteilung der Bewilligung selbstständig bei der zuständigen Gebietseinheit die notwendigen Abklärungen zu tätigen und sich über die anfallenden und durch ihn zu tragenden Kosten zu informieren.

7 Reinigung

Die Entsorgung von Wasser und Kehrlicht sowie die Beseitigung von Abfällen auf dem Rastplatz, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verpflegungseinrichtungen anfallen, sind Sache des Gesuchstellers. Kommt der Gesuchsteller dieser Pflicht nicht nach, so übernimmt das ASTRA diese Aufgabe auf Kosten des Gesuchstellers.

8 Signalisation und Werbung

Auf der durchgehenden Fahrbahn der Nationalstrasse darf kein Hinweis auf die Verpflegungseinrichtung oder den Verpflegungsautomaten signalisiert werden (Art. 7 Abs. 6 NSV [2]).

Die Werbung auf dem Rastplatz selber ist im Rahmen von Artikel 98 Absatz 3, lit. c der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21 [3]) erlaubt, beschränkt sich aber auf die bewilligte Fläche des Standplatzes sowie auf das Warensortiment.

9 Verfahren

9.1 Gesuch

Das ASTRA teilt den Interessenten die Standplätze unter Mitwirkung der Gebietseinheiten auf Gesuch hin direkt zu. Das schriftliche Gesuch hat namentlich die folgenden Angaben zu beinhalten:

- Gewünschter Rastplatz (inkl. Fahrtrichtung) sowie gewünschter Standplatz der Verpflegungseinrichtung oder des Verpflegungsautomaten
- Art und Grösse der Verpflegungseinrichtung oder des Verpflegungsautomaten inkl. Zugehör unter Beilage einer vollständigen Dokumentation
- Warensortiment
- Ausgefülltes Formular „Bestätigung und Angaben Gesuchsteller“ (s. Anhang) inkl. der darin geforderten Beilagen/Dokumente

Liegen mehrere Gesuche für denselben Rastplatz vor, erhält das erste Gesuch den Vorzug. Massgebend ist das Datum des Poststempels. Bei Gesuchen um Verlängerung von Bewilligungen gilt Ziffer 9.5.

9.2 Kantonale, kommunale Bewilligungen

Der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Bewilligungen (Gastwirtschaftsbewilligung, Feuerpolizeibewilligung, Bewilligung des Lebensmittelinspektorates, Arbeitsbewilligungen bei ausländischen Arbeitskräften, Baubewilligungen etc.) selber einzuholen. Er hat diese auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörde jederzeit vorzuweisen.

9.3 Anhörung Kanton

Ist ein Rastplatz nach den beschriebenen Anforderungen geeignet und liegt ein entsprechendes Gesuch vor, sind vor der Bewilligungserteilung der Standortkanton und der Nachbarkanton anzuhören, sofern sich auf deren Gebiet eine Raststätte zehn Kilometer vor oder nach dem betreffenden Rastplatz befindet. Die Auflagen und Bedingungen der Kantone sind entsprechend zu würdigen.

9.4 Zuständigkeit

Erfüllt der Gesuchsteller alle Anforderungen dieser Weisung, so kann das ASTRA die Bewilligung erteilen.

9.5 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird für maximal 5 Jahre erteilt (Art. 7 Abs. 1 lit. b NSV [2]).

Frühestens sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit kann jeweils ein Gesuch für eine Verlängerung der Laufzeit um maximal 5 weitere Jahre gestellt werden.

Bewerben sich nebst dem bisherigen Betreiber weitere Gesuchsteller für denselben Standplatz, wird die Bewilligung demjenigen erteilt, welcher insgesamt das beste Angebot einreicht.

9.6 Verzicht und Widerruf der Bewilligung (ordentlich und ausserordentlich)

Der Gesuchsteller kann auf die Geltendmachung der Rechte aus der Bewilligung jederzeit verzichten. Er hat den Verzicht mindestens drei Monate im Voraus anzuzeigen.

Das ASTRA kann die Bewilligung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Instandsetzungen, Änderungen, Erweiterungen oder Umnutzung der Nationalstrassenanlage (z.B. als Baustelleninstallationsplatz), jederzeit und per sofort widerrufen.

Verstösst der Gesuchsteller gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Auflagen und Bedingungen der Bewilligung, kann das ASTRA die Bewilligung zudem jederzeit und entschädigungslos per sofort widerrufen. Dies gilt insbesondere auch, wenn die geforderte Sauberkeit gemäss Ziffer 7 wiederholt beanstandet werden muss.

Im Falle des Widerrufs der Bewilligung hat der Gesuchsteller die Verpflegungseinrichtung auf erstes Begehren hin und ohne Schadenersatzanspruch innert 48 Stunden zu entfernen. Die Kosten der Räumung trägt der Gesuchsteller. Das ASTRA ist befugt, gegebenenfalls eine Ersatzvornahme auf Risiko und Rechnung des Gesuchstellers anzuordnen.

9.7 Gebühren, Nutzungsentgelt

Für die Erteilung der Bewilligung wird gemäss Ziffer 5.1 des Anhangs zur Gebührenverordnung des ASTRA¹ eine einmalige Gebühr von CHF 300.00 erhoben.

Der Gesuchsteller hat zudem ein monatliches Basis-Nutzungsentgelt von CHF 600.00 für Verpflegungsstände bzw. CHF 200.00 für Verpflegungsautomaten zu bezahlen.

Zusätzlich wird für jede Verpflegungseinrichtung und jeden Verpflegungsautomaten ein Pauschal-Nutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe vom ASTRA aufgrund der Attraktivität des Standplatzes festgelegt wird. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Grösse und Standort des Rastplatzes (Ausbaustandard und Anzahl Parkplätze).
- Durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Bereich des Rastplatzes.
- Distanz zur nächsten Nebenanlage (Raststätte) oder zum nächsten Rastplatz mit Verpflegungseinrichtung.

Bei der Festlegung des Pauschal-Nutzungsentgelts kann zudem die Mitarbeit des Gesuchstellers beim Betrieb des Rastplatzes angemessen berücksichtigt werden (z. B. Reinigung des Rastplatzes über die Anforderungen gemäss Ziffer 7 hinaus).

Das Pauschal-Nutzungsentgelt wird jährlich fällig und in Rechnung gestellt.

Die anfallenden Kosten für die Reinigung und die Kosten für die Werkleitungsanschlüsse (Strom, Abwasser, Wasser) gehen ebenfalls zulasten des Gesuchstellers und werden von der Gebietseinheit separat in Rechnung gestellt.

¹ SR 172.047.40

10 Inhalt der Bewilligung nach Art. 29 NSV

In die Bewilligung sind mindestens aufzunehmen:

- genaue Beschreibung des Standplatzes und der bewilligten Fahrnisbauten inkl. Zugehör;
- Betriebszeiten;
- Hinweis auf das Alkoholverbot;
- Anforderungen an die Versorgung und Entsorgung;
- Verbot der Untervermietung bzw. Weitergabe der Bewilligung;
- Ablehnung der Haftung für allfällige Schäden an den Verpflegungseinrichtungen oder den Verpflegungsautomaten durch Vandalismus, Bauarbeiten usw.;
- Ablehnung der Übernahme von Ertragsausfall aufgrund temporärer/dauernder Schliessung des Rastplatzes im Interesse der Nationalstrasse (Bauarbeiten, Verkehrssicherheit, etc.);
- Beginn und Dauer der Bewilligung;
- Gebühren und Nutzungsentgelt samt Zahlungsbedingungen.

11 Übergangsbestimmungen

Diese Weisungen finden auf sämtliche Gesuche Anwendung, welche nach deren Inkrafttreten eingehen.

Laufende Bewilligungen sind anlässlich einer allfälligen Verlängerung der Geltungsdauer gemäss Ziff. 9.5 diesen Weisungen anzupassen. Dies gilt sinngemäss auch für von den Kantonen übernommene Verträge.

Für die Anwendbarkeit dieser Weisungen ist der Zeitpunkt der Gesucheinreichung massgebend.

Anhänge

I	Bestätigung und Angaben Gesuchsteller	20
---	----------------------------------------------------	-----------

I Bestätigung und Angaben Gesuchsteller

Gesuch für den Betrieb einer Versorgungs- und Verpflegungsmöglichkeit auf Rastplätzen

Gesuch betrifft Rastplatz _____ auf der N _____

Persönliche Angaben Gesuchsteller

Name: _____

Vorname: _____

Strasse / Haus Nr.: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon Nr.: _____

Mobil Nr.: _____

E-Mail Adresse: _____

Weisungen „Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen auf Rastplätzen“, Ausgabe 2021 V3.00

Hiermit bestätige ich, die Weisungen „Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen auf Rastplätzen“, Ausgabe 2021 V 3.00 **erhalten, gelesen und verstanden** zu haben. **Ich verpflichte mich, die Weisungen jederzeit strikte einzuhalten.**

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Mit diesem Fragebogen zwingend einzureichende Dokumente:

- Betriebsregisterauszug
- Dokumentation mit Farbfoto Verpflegungsstand/Imbisswagen/Imbissanhänger/Verkaufsautomat. Es sind ebenfalls die Masse der Versorgungseinrichtung inkl. Zugehör (z.B. Tische, Stühle, Schirme) anzugeben.
- Warensortiment
- Einzahlungsschein bzw. detaillierte Bank-/Postangaben für allfällige Rückerstattungen

Ich bestätige, den Fragebogen wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Literaturverzeichnis

Bundesgesetze

- [1] Schweizerische Eidgenossenschaft (1960), „**Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)**“, SR 725.11, www.admin.ch.
-

Verordnungen

- [2] Schweizerische Eidgenossenschaft (2007), „**Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007**“, SR 725.111, www.admin.ch.
- [3] Schweizerische Eidgenossenschaft (1979), „**Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)**“, SR 741.21, www.admin.ch.
- [4] Schweizerische Eidgenossenschaft (2007), „**Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen vom 07. November 2007 (GebV-ASTRA)**“, SR 172.047.40. www.admin.ch.
-

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2021	3.00	01.01.2021	Inkrafttreten Ausgabe 2021 (Originalversion in Deutsch).
2014	2.01	27.05.2014	§9.1: Gesuch um Verlängerung gilt die Ziffer 9.5
2014	2.00	12.05.2014	Inkrafttreten Ausgabe 2014 (original Version in Deutsch).
2009	1.00	01.05.2009	Inkrafttreten Ausgabe 2009 (original Version in Deutsch).

